



## **Einbürgerung in den deutschen Staatsverband**

### **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland - Einbürgerungstest**

Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerber müssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Die Voraussetzungen sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend, jedoch bleibt das Zertifikat über den bestandenen Einbürgerungstest ein verbindlicher Regelnachweis.

Ausreichende Kenntnisse sind auch erbracht, wenn die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber

- einen Abschluss einer deutschen Hauptschule,
- einen vergleichbaren höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann oder
- den Test „Leben in Deutschland“ mit 17 von 33 Punkten bestanden hat.

Andere Abschlüsse (z. B. deutsche Berufsausbildung, Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule, Abschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland) sowie auch der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses stellen insoweit keinen Regelnachweis dar.